



# Gemeinde Heidenrod Der Gemeindevorstand

## Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlicht im Aar-Bote

am 27. Juni 2019

### **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod Öffentliche Bekanntmachung der 3. Vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan „Heiligenbornweg“ Heidenrod Laufenselden**

**hier: Vereinfachtes Verfahren nach § 13  
BauGB zu Aufhebung der textlichen  
Festsetzungen im Planteil A, lfd. Nr. 6  
„Größe der Baugrundstücke“**

#### **Veröffentlichung Satzungsbeschluss:**

Nach § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss – Satzungsbeschluss – des Bebauungsplanes, durch die Gemeinde ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan „Heiligenbornweg“, 3. Vereinfachte Änderung, ist aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod, genehmigt am 25.09.1997, öffentlich bekannt gemacht am 31.10.1997, entwickelt worden. Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, bedürfen keiner Anzeige oder Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In diesen Fällen ist der gemeindliche Bebauungsplan, Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan oder die Änderung dessen in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 10 BauGB der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung hatte nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan „Heiligenbornweg“ Laufenselden zur Aufhebung der textlichen Festsetzung im Plan Teil A, laufende Nummer 6 „Größe der Baugrundstücke“ als Satzung.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die 3. Vereinfachte Änderung dem Regierungspräsidium zur Anzeige zuzuleiten.
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die 3. Vereinfachte Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Die 3. Vereinfachte Änderung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung am Tag der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle, der für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen nach § 10 Abs. 3 BauGB. Die vereinfachte Änderung, sowie die Begründung, werden zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden zur Erläuterung bei der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 9 in 65321 Heidenrod Laufenselden im Bauamt, Zimmer 203, Herr Lindel bereitgehalten. Über Inhalt und Festsetzung der 3. Vereinfachten Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

auf die Vorschriften des § 10 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB, welche die Rechte Entschädigungsberechtigte und des § 215 Abs. 2 BauGB, welche die Rechtsfolgen beschreiben, wird hingewiesen und auf Verlangen über diese Vorschriften Auskunft erteilt.

Auf dem ausgefertigten Plan „Ausfertigung der 3. Vereinfachten Änderung“ ist kein Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde des Regierungspräsidium Darmstadt angebracht. Eine Ausfertigung dieser vereinfachten Änderung wird nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dem Kreis Ausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises und dem Regierungspräsidium Darmstadt über den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Kommunalaufsicht übersandt.

Heidenrod, den 19. Juni 2019

Der Gemeindevorstand